

## BGE 8 I 431

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_8\\_I\\_431](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_431)

FR: ATF 8 I 431

IT: DTF 8 I 431

### Volltext

62. Urtheil vom 16. September 1882 in Sachen Burkhardt. A. Im Jahre 1881 verkaufte der Rekurrent E. Burkhardt zur Häfelei in Zürich dem Johann Baptist Hitz den Gasthof Sonne in Glarus um den Preis von 60,000 Fr., worin das bewegliche, auf 9700 Fr. geschätzte, Inventar inbegriffen war. Nach dem noch im gleichen Jahre an seinem Wohnorte in Glarus erfolgten Tode des Käufers Johann Baptist Hitz erklärten die Erben desselben, nämlich die Söhne Georg Hitz, Zimmermann in Baden, Paul und Josef Hitz in Untersiggenen, und die Töchter Wittwe Anna Maria Buck, geb. Hitz, und Creszentia Mimikus, geb. Hitz, resp. deren Ehemann Leonz Mimikus, von dem nach glarnerischem Privatrechte dem Grundpfandschuldner zustehenden Rechte, dem Gläubiger das Grund-

pfand um die darauf haftende Kapitalschuld heimzuschlagen, gegenüber dem E. Burkhardt Gebrauch machen zu wollen. Da bei entstand zwischen den Parteien Streit darüber, wie es mit der Rückgabe des Mobiliars zu halten sei, und es machte Rekurrent seine diesbezüglichen Begehren zunächst am 13. Februar 1882 beim Vermittleramte Glarus gegen die Erbschaft des Johann Baptist Hitz in Glarus anhängig. Durch Verfügung des Civilgerichtes Glarus vom 25. Februar 1882 wurde ihm hierauf auf Begehren der Erbschaft Hitz und unter Einwilligung seines Anwaltes ein fataler Termin von 14 Tagen zu Betreibung des mittelst der Vermittlungsvorladung vom 13. Februar 1882 angehobenen Prozesses durch Bestellung eines Leitscheines und Erlegung des Gerichtsgeldes sowie nachheriger Benutzung des nächstanzuweisenden Gerichtstages unter Androhung der Präklusion im Unterlassungsfalle angesetzt. B. Rekurrent gab indeß dem Prozesse vor den glarnerischen Gerichten keine Folge, so daß das Civilgericht von Glarus am 16. März 1882 bescheinigte, er sei mit seinem Rechtsbegehren vom 13. Februar 1882 präkludirt und es sei der Entscheid vom 25. Februar rechtskräftig geworden. Dagegen machte Rekurrent in der Folge einen Rechtsstreit gegen einen Theil der Erben Hitz, nämlich die drei Brüder Hitz, durch Einlegung eines Ediktionsgesuches bei den Gerichten des Wohnortes der Beklagten in Baden, Kantons Aargau, anhängig. Von den drei Brüdern Hitz war nämlich dem Rekurrenten am 27. Dezember 1881 eine Erklärung, daß sie für das Geschäftsinventar im Betrage von 9700 Fr. in jeder Beziehung haftbar seien, ausgestellt worden, auf welche Erklärung er nunmehr seinen Anspruch gegen dieselben stützte. C. Da die Erbschaft Hitz in den öffentlichen Blättern eine öffentliche Versteigerung des fraglichen Gasthofinventars ankündigte, so suchte Rekurrent bei dem Bezirksgerichtspräsidenten von Baden um eine, die Vornahme dieser Steigerung untersagende, vorsorgliche Verfügung gegenüber den Brüdern Hitz nach. Diesem Begehren wurde vom Bezirksgerichtspräsidenten von Baden entsprochen und es wurde die betreffende Verfügung, entgegen den Anträgen der beklagten Brüder Hitz, denen die übrigen Erben, beziehungsweise die beiden Schwestern sich als Nebenintervenienten bei den betreffenden Verhandlungen anschlossen, sowohl vom Bezirksgerichte Baden als auch vom Obergerichte des Kantons Aargau, von letzterem durch-Entscheidung vom 22. Mai 1882, bestätigt. D. Nachdem hierauf die Erben

Hitz das fragliche Mobiliar zwar nicht hatten versteigern, wohl aber aus dem Gasthofe zur Sonne hatten fortschaffen lassen, wirkte Rekurrent beim Bezirksgericht Baden am 4. Juli 1882 eine neue vorsorgliche Verfügung aus, wodurch den beklagten Gebrüdern Hitz aufgegeben wurde, das aus dem Gasthofe entfernte Mobiliar binnen drei Tagen wieder dorthin zurückzubringen und dort aufzustellen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle der Kläger berechtigt sei, das gesammte Mobiliar auf Kosten der Beklagten in den Gasthof zur Sonne zurückbringen zu lassen. Gleichzeitig wurde eine Inventur und Schätzung des Mobiliars durch Sachverständige angeordnet. Bei der gerichtlichen Verhandlung über den Erlaß dieser Verfügung waren neben den Beklagten Brüdern Hitz deren Schwestern und zwar als Hauptintervenienten Namens der Erbschaft Hitz aufgetreten; das Bezirksgericht Baden wies indeß die Hauptintervention, da es sich nur um eine vorsorgliche Verfügung handle, als unzulässig zurück. E. Rekurrent verlangte nun bei der Standeskommission des Kantons Glarus sofortigen Vollzug der vorsorglichen Verfügung des Bezirksgerichtes Baden vom 4. Juli 1882 dahin, daß ihm gestattet werde, das streitige Mobiliar wieder in den Gasthof zur Sonne zurücktransportiren zu lassen. Diesem Begehren widersetzte sich indeß Advokat Gallati in Glarus, als Vollmachtträger der Erbschaft Hitz und sämtlicher einzelner Erben und es wurde dasselbe von der Standeskommission des Kantons Glarus durch Beschluß vom 14. Juli 1882 abschlägig beschieden. Dabei wurde im Wesentlichen ausgeführt: Rekurrent sei mit seinem Begehren bezüglich Rückgabe des streitigen Mobiliars gegenüber der Erbmasse Hitz als solcher, die ihr Domizil und folglich auch ihren Gerichtsstand im Kanton Glarus habe, rechtskräftig präkludirt; fragliches Mobiliar sei daher unbeschränktes Eigenthum der Erbmasse Hitz. Die vor den aargauischen Gerichten vom VIII — 1882

Rekurrenten angestrenzte Klage vermöge hieran nichts zu ändern; dieselbe verfolge übrigens bloß einen persönlichen Anspruch gegen die drei Brüder Georg, Josef Leonz und Paul Hitz, auf Grund nur von diesen Gliedern der Erbmasse besonders ausgestellten Erklärung, nicht aber einen Anspruch gegen die Erbschaft Hitz als solche. Die aargauischen Gerichte seien nur befugt gewesen vorsorgliche Verfügungen gegen die drei Brüder Hitz persönlich, nicht aber solche gegen die Erbmasse Hitz, zu erlassen, und es seien auch die betreffenden Verfügungen nur gegen die drei Brüder erlassen worden. Der Erbmasse Hitz gegenüber können dieselben also nicht geltend gemacht werden. F. Gegen diesen Beschluß ergriff E. Burkhardt den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er stellt den Antrag: Es sei in Aufhebung der Entscheidung der Standeskommission Glarus vom 14. Juli 1882 diese Behörde einzuladen, dem Urtheile des Bezirksgerichtes Baden vom 4. gleichen Monats Vollzug zu schaffen, indem er ausführt: Die Weigerung der Standeskommission des Kantons Glarus, die vorsorgliche Verfügung des Bezirksgerichtes Baden zu vollziehen, involvire eine Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung, denn es handle sich dabei um Vollziehung eines vollstreckungsfähigen und rechtskräftigen Civilurtheiles. Die Kompetenz des aargauischen Gerichtes könne nicht bezweifelt werden, um so weniger, als sämtliche Rekursbeklagte im Bezirke Baden wohnen und auch neben den drei beklagten Brüdern Hitz die Schwestern Hitz als Nebenintervenienten aufgetreten seien. Die angebliche Präklusion der Ansprüche des Rekurrenten sei nicht eingetreten und übrigens sei dieser Punkt nicht anläßlich der Entscheidung über die Vollstreckung einer vorsorglichen Verfügung sondern bei Beurtheilung der Hauptsache zu entscheiden. G. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde tragen die Rekursbeklagten, die Erben des Johann Baptist Hitz, auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem sie im Wesentlichen die schon in den

Entscheidungsgründen des angefochtenen Beschlusses der Standeskommission des Kantons Glarus geltend gemachten Momente weiter ausführen und überdem bemerken, die vorsorglichen Verfügungen, um deren Vollziehung es sich hier handle, können keinesfalls als rechtskräftige Civilurtheile im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung qualifiziert werden, und es könne daher von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die vorsorgliche Verfügung des Bezirksgerichtes Baden vom 4. Juli 1882, um deren Vollstreckung es sich handelt, ist, wie sich aus ihrem Wortlaute selbst unzweideutig ergibt, nicht gegenüber der Gesamtheit der Erben des Johann Baptist Hitz, sondern nur gegenüber einzelnen derselben, nämlich gegenüber den von dem Rekurrenten vor den aargauischen Gerichten beklagten Brüdern Georg, Paul und Josef Hitz erlassen worden hieran vermag der Umstand, daß bei der Verhandlung über den Erlaß der fraglichen provisorischen Verfügung die übrigen Erben als Hauptintervenienten Namens der Erbmasse aufzutreten versuchten, offenbar nichts zu ändern. Denn dadurch wird ja keineswegs beseitigt, daß die in Frage stehende vorsorgliche Verfügung lediglich gegen die Beklagten und nicht gegen die übrigen Erben erlassen wurde und erlassen werden konnte. 2. Nun befinden sich aber die Mobilien, deren provisorische Rückstellung an den Rekurrenten durch die vorsorgliche Verfügung vom 4. Juli 1882 angeordnet wird, unzweifelhaft im gemeinsamen Besitze der sämtlichen Erben des Johann Baptist Hitz, beziehungsweise im Besitze der noch unvertheilten Erbschaftsmasse desselben und keineswegs im ausschließlichen Besitze der beklagten Brüder Hitz. Die Weigerung der Standeskommission des Kantons Glarus, die fragliche Verfügung des Bezirksgerichtes Baden zu vollziehen, erscheint daher, angesichts des Einspruches der Erbschaftsmasse des Johann Baptist Hitz beziehungsweise der Gesamtheit der Erben desselben auch dann als gerechtfertigt, wenn die in Rede stehende vorsorgliche Verfügung als ein rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung betrachtet wird. Denn auch in diesem Falle wäre die fragliche Verfügung nach feststehendem Rechtsgrundsätze nicht gegen die Gesamtheit der Erben, sondern nur gegen die verurtheilten Brüder Hitz vollstreckungsfähig und könnte daher, da eine Vollstreckung sich der Natur der Sache

nach nicht bloß gegen einzelne Erben richten kann, sondern nothwendigerweise die Gesamtheit derselben ergreifen muß, bei Einspruch der nicht beklagten, beziehungsweise verurtheilten Erben überhaupt nicht vollzogen werden. 3. Bei dieser Sachlage ist es nicht erforderlich, zu untersuchen, ob die in Frage stehende vorsorgliche Verfügung als rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung zu betrachten sei und ob bejahenden Falles die Standeskommission des Kantons Glarus die Vollziehung derselben mit Rücksicht auf die vom Civilgerichte des Kantons Glarus ausgesprochene Präklusion der Ansprüche des Rekurrenten gegen die Erbmasse Hitz dennoch zu verweigern berechtigt wäre. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.